

Gesetzsammlung
für
Sachsen-Coburg.

Jahrgang 1919.

Nr. 26.

Inhalt:

**Gesetz über den Ausgleich mit dem Herzog.
Vom 1. Juli 1919.**

**Publiziert und ausgegeben mit dem 55. Stück des Regierungs-
blattes, den 5. Juli 1919.**

Gesetz-Sammlung
für
Sachsen-Coburg.

Jahrgang 1919.

Enthaltend die Nummern 1—62.

Coburg.

Druck der A. Roßteutscher'schen Buchdruckerei.

Gesetz

über den Ausgleich mit dem Herzog.

Vom 1. Juli 1919.

Auf Antrag der Staatsregierung hat die Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Nachdem der zwischen dem Herzog und der Staatsregierung am 7. Juni 1919 abgeschlossene Vertrag nebst dem Zusatzprotokoll vom gleichen Tag die Genehmigung der Landesversammlung gefunden hat, wird er, wie aus der Beilage ersichtlich, als Landesgesetz verkündet.

Die im § 1 des Vertrags genannten Pläne und das in Ziff. 5 des Zusatzprotokolls aufgeführte Verzeichnis sind der den Landtagsakten einverleibten Vertragsurkunde beigelegt.

Die dem Inhalt des Abkommens entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind aufgehoben.

§ 2.

Das aus dem Eigentum des Herzoglichen Hauses ausscheidende bisherige Domänengut einschließlich der sonst nach dem Vertrag überwiesenen Vermögensstücke ist, vorbehaltlich der Errichtung der Landesstiftung, nach den für das Staatsgut geltenden Vorschriften von

staatlichen Organen zu verwalten und darf entsprechend den für die Überweisung maßgebenden Grundsätzen für alle Zeiten lediglich zum Besten des Landes Coburg und zur Wohlfahrt seiner Bewohner genutzt werden.

Der Staat und sein etwaiger Rechtsnachfolger leisten für die Erfüllung dieser Zwecke Gewähr. Seine Rechte an dem Reinertrag des Domänenguts bleiben im bisherigen Umfang (Gesetz vom 4. September 1907) aufrecht erhalten.

Die Rechtsverhältnisse der Landesstiftung werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 3.

Die Ausführung des Vertrags erfolgt frei von Gerichtskosten, Stempeln, Abgaben, Steuern und Gebühren jeder Art.

Die zur Durchführung des Vertrags gemäß dessen § 14 bestellten staatlichen Bevollmächtigten bilden eine Behörde, die berechtigt ist, die Grundbuchämter um die Vornahme der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen (Grundbuchordnung § 39). Die Ersuchungsschreiben sind vom Vorsitzenden der Behörde oder seinem Stellvertreter zu vollziehen. Ueber die Zusammenetzung der Behörde beschließt der Landtag.

§ 4.

Bis zur erfolgten Ueberweisung an bestimmte Gemeindebezirke sind die im Eigentum des Herzogs verbleibenden Güter und Güterteile von Callenberg, Eichhof und Rosenau nach Art. 6 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Mai 1871 zu behandeln.

§ 5.

Die früher der Schloßhauptmannschaft, dann dem Hausmarschallamt eingeräumten orts- und haupolizeilichen Befugnisse — § 22 des Organisationsgesetzes vom 17. Juni 1868, Verordnung vom 24. Februar 1870 (Ges.-Sg. S. 53) und vom 14. September 1905 (Ges.-Sg. S. 146) — gehen in vollem Umfang auf die ordentlichen Polizeibehörden über.

Die in sonstigen Vorschriften (z. B. § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1888 über die Anlegung und Veränderung von Straßen) dem Herzog im Verhältnis zur Stadt Coburg als Residenzstadt zugeteilten Befugnisse werden vom Staatsministerium ausgeübt.

Die nach § 36 Abs. 2 und 3 der Bauordnung (Gesetz vom 24. Mai 1888) dem Staatsministerium zustehenden Rechte bezüglich des Baues und des Schutzes von bisher Herzoglichen oder Domänengebäuden bleiben aufrecht erhalten.

Das Staatsministerium ist befugt, zum Schutze des Landschaftsbilds sowie im Interesse der Pflege und Erhaltung von kulturgeschichtlichen und Naturdenkmälern im Wege der Verordnung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 6.

Das Staatsministerium ist berechtigt, solche aus dem Eigentum des Herzoglichen Hauses ausscheidenden Wege, Straßen oder Teile von diesen, deren Uebernahme und Erhaltung einem im Gemeindezweck liegenden Verkehrsbedürfnis entspricht, bestimmten Gemeinden zuzuweisen.

Gegen die Entscheidung ist die Anfechtungsklage nach § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena vom 25. April 1913 zulässig.

§ 7.

Mit dem 1. Juli 1919 kommen, unbeschadet der Vorschrift des § 3, alle bisherigen Steuer-, Abgaben- und Gebührenbefreiungen des Herzogs und seiner Abkömmlinge, der Herzogin und der Herzoginwitwe in Fortfall.

Coburg, den 1. Juli 1919.

Der Präsident
der Landesversammlung
Kirchner.

Staatsregierung
Dr. Ouard Klingler Artmann

Vertrag.

Zwischen dem
Herzog Carl Eduard von Sachsen Coburg und Gotha
 und
der Staatsregierung des Freistaates Coburg
 wird vorbehaltlich der Zustimmung der Landesversammlung folgender
Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Der Herzog gibt seine Rechte an dem nach den bisherigen Haus- und Landesgesetzen, insbesondere nach der Coburg-Saalfeldischen Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 und dem coburgischen Gesetz vom 29. Dezember 1846 dem regierenden Herzoglichen Hause eigen- tümlich zustehenden Domänenvermögen zu Gunsten des Landes auf.

Das gesamte Domänengut mit allen Lasten und Rechten soll, soweit es nicht schon jetzt zu staatlichen oder kirchlichen Zwecken Verwendung findet, zum Besten des Landes und zur Wohlfahrt seiner Bewohner verwaltet und möglichst in einer diesen Zwecken gewidmeten Landesstiftung vereinigt werden.

Ausgenommen davon bleibt: Schloß, Schloßpark und Gut Callenberg nebst dem Tierpark, weiter der Eichhof und die Schweigerei Rosenau nach Maßgabe der diesem Vertrage beigefügten Pläne. Dieser Grundbesitz verbleibt dem Herzog frei von Ansprüchen des

Landes und frei von privatrechtlichen Lasten. Er räumt indessen dem Lande oder der Landesstiftung ein Vorkaufsrecht an diesem Grundbesitz ein.

Das Hofgartenmuseum in Coburg soll wie das Domänen-
gut behandelt werden.

§ 2.

Dem Herzog und der Herzogin wird auf ihre Lebenszeit ein Wohnungsrecht auf der Feste Coburg eingeräumt, dessen Ausdehnung auf die Kinder vorbehalten bleibt.

§ 3.

In der Absicht, die für das Land besonders wertvollen Sammlungen diesem dauernd zu erhalten, überweist der Herzog aus dem Hausallod die auf der Feste und im Hofgartenmuseum befindlichen Sammlungen der Landesstiftung zu Eigentum. Der Uebernehmer hat Fürsorge zu treffen, daß die Sammlungen ihrem Zwecke erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werden.

Der Herzog überweist weiter der Landesstiftung zu Eigentum die zum Hausallod gehörigen Einrichtungsgegenstände des Schlosses Ehrenburg. Soweit diese einen geschichtlichen oder Kunstwert besitzen, sollen sie gleichfalls dem Lande erhalten bleiben.

Soweit sich in anderen Gebäuden, die dem Lande oder der Stiftung zufallen, Einrichtungsgegenstände befinden, die zum Hausallod gehören, gehen sie auf das Land oder die Stiftung über.

§ 4.

Aus seinem Privatvermögen überträgt der Herzog auf die Landesstiftung das Theater und das Magazin Gebäude auf dem Floßplatz in Coburg.

Auch den in Coburg befindlichen Theaterfundus überträgt der Herzog auf die Landesstiftung.

Der Uebernehmer ist verpflichtet, in Verhandlungen mit Gottha einzutreten, um eine Spielzeit dort nach der bisherigen Uebung unter entsprechender Lastenübernahme zu ermöglichen.

Der Staat oder die Stiftung stehen dafür ein, daß die bestehenden Verpflichtungen bezüglich des jetzt tätigen Theaterpersonals übernommen werden.

Dem Herzog, seiner Gemahlin und seinen Kindern steht auf deren Lebenszeit die kleine Herzogliche Loge im Theater nebst den anstoßenden Zimmern zur Verfügung.

§ 5.

Weiter überläßt der Herzog aus seinem Privatvermögen die im Hofgartenmuseum befindlichen, ihm gehörigen Sammlungsgegenstände.

§ 6.

Der Herzog ist damit einverstanden, daß seine Privatbibliothek im Schlosse verbleibt und der Allgemeinheit, wie die Hof- und Staatsbibliothek, zugänglich gemacht wird; ausgenommen hiervon ist die belletristische Literatur der Privatbibliothek, deren Benutzung der Herzog selbst regelt. Er ist auch weiter damit einverstanden, daß das Staats- und Hausarchiv und die Hof- und Staatsbibliothek, einschließlich solcher Teile, an denen ihm private oder Allodialrechte zustehen, einheitlich wie bisher verwaltet werden. Die Kosten der Verwaltung und Erhaltung fallen nicht dem Herzog zur Last.

§ 7.

Der Herzog beläßt auf der Feste, solange ihm oder seiner Familie das Wohnrecht dort eingeräumt bleibt, die in seinem Privateigentum stehenden Sammlungsgegenstände daselbst unter Wahrung seines Eigentums vorbehaltlich des Rechts der Entnahme einzelner Stücke. Er räumt an diesen Gegenständen der Stiftung das Vorkaufsrecht ein.

Das gleiche gilt von denjenigen Gegenständen, die der Herzog als sein Privateigentum, einschließlich der in § 6 genannten Gegenstände, im Schlosse Ehrenburg belassen wird.

§ 8.

Der Herzog ist damit einverstanden, daß die ihm aus der Satzung des Festungsbau-Komitees zustehenden Rechte auf den Staat bezw. die Stiftung übertragen werden.

§ 9.

Der Herzog erhält zum Ausgleich für die von ihm aufgegebenen Rechte den Betrag von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

§ 10.

Die in den früheren Herzoglichen Verwaltungen in Coburg zum Uebernahmetermine noch tätigen, namentlich festzustellenden Beamten werden vom Lande oder der Landesstiftung unter Aufrechterhaltung ihrer Rechte übernommen.

Die am Uebernahmetermine auf der Generalkasse ruhenden Personallasten werden zu einem Sechstel vom Staate übernommen.

§ 11.

Alle Abgaben und Steuern, die den Herzog mit Bezug auf die aufgegebenen Vermögensstücke treffen sollten, fallen dem Uebernehmer zur Last.

§ 12.

Soweit zu diesem Abkommen die Zustimmung der Agnaten des Herzoglichen Hauses erforderlich ist, wird dieselbe vorbehalten.

§ 13.

Gemäß Nachtrag zum Hausgesetz vom 11. März 1912 wird auch fernerhin ein Viertel des Reinertrags aus den Schmalkaldener Forsten an die Staatskasse in Coburg abgewährt. Im übrigen wird der Staat auf die außerhalb des Landes liegenden Herzoglichen Fideikommissen oder Fideikommissanteile, soweit sie dem Herzoglichen Hause verbleiben, keine Ansprüche erheben.

§ 14.

Zur Durchführung des Abkommens werden vom Staat und vom Herzog je drei Bevollmächtigte ernannt. Diese sind insbesondere ermächtigt, die Vermögensstücke wechselseitig zu übernehmen, die erforderlichen Grundbucheklärungen abzugeben, Quittungen auszustellen, Verzichte auszusprechen, Vermögensrechte abzutreten, Vollmachten für einzelne Geschäfte zu erteilen und überhaupt alles zur Vollziehung des Vertrages Erforderliche vorzunehmen.

Die Bevollmächtigten sind auch befugt, erforderlichen Falles Ergänzungen des Abkommens im Rahmen seiner Grundgedanken zu vereinbaren und durchzuführen. Sie vereinbaren den Zeitpunkt des Ueberganges der einzelnen Vermögensstücke, Rechte und Lasten und regeln dementsprechend auch das Nähere über die Verteilung und Verrechnung der Ueberschüsse aus der laufenden Domänenrechnung. Soweit möglich, soll als Uebernahmetermin der 1. Juli 1919 gelten.

§ 15.

Meinungsverschiedenheiten, die anlässlich der Auslegung oder Durchführung des Vertrages entstehen, regelt ein Schiedsgericht, das aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Jena und zwei von ihm im voraus ernannten Mitgliedern dieses Gerichts besteht.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

Coburg, den 7. Juni 1919.

Carl Eduard
Herzog von Sachsen Coburg und Gotha

Dr. H. Quard
Artmann Klingler

Zusatzprotokoll.

C o b u r g, den 7. Juni 1919.

Die Parteien sind über die nachfolgenden Punkte der Ausführung des Vertrages vom 7. Juni 1919 einig:

1.) zu § 1 Abs. 3. Der Herzog wird die ihm überwiesenen Waldteile nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, an der Hand von Wirtschaftsplänen verwalten lassen und wird für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Forstbeamte Sorge tragen.

Die auf den dem Herzog verbleibenden Forstteilen ruhende Veseholzgerechtigkeit bleibt im bisherigen Umfange bestehen, mit Ausnahme desjenigen Teiles des Callenberger Parkes, der nicht zugänglich gemacht wird.

Der Park Callenberg wird für den Fußgängerverkehr frei gegeben und offen gehalten mit Ausnahme desjenigen Teiles des Wildparkes, der dem Herzog durch Verziehung des Zaunes oder Neueinzäunung besonders abgegrenzt wird.

Ebenso bleibt für den Verkehr verschlossen der Bergkegel, auf dem Schloß Callenberg liegt, es sei denn, daß die Herzogliche Familie nicht dort weilt.

Der Wirtschaftsbetrieb wird aufrechterhalten.

Ueber die Beteiligung an den Wegelasten sind besonders Vereinbarungen zu treffen.

Die der Farm Callenberg auf Grund des Vertrages vom 2. Mai 1854 obliegende Fuhrpflicht wird auf die Abfuhr des vertragsmäßig zu liefernden Holzes, soweit es aus dem Weidacher Revier anfällt, beschränkt.

Der Herzog ist bereit, die Plan-Nrn. 501 und 557 zu Gunsten der Beiersdorfer Einwohner zu verpachten.

Er ist ferner bereit, an den Pächter oder Eigentümer der Ernstfarm die zu Eichhof gehörigen Scheunen zu verpachten.

Der Herzog ist bereit, der Gemeinde Neuses ein Gebrauchsrecht an Quellen im Tierpark einzuräumen, soweit hierdurch nicht die bestehenden Wasserleitungen und die Teichwirtschaft daselbst beeinträchtigt wird.

Der Herzog ist bereit, außer den jetzt schon in Einzelpacht abgegebenen Stücken der Schweizerei Rosenau einen weiteren Teil der Wiesen daselbst in einer Fläche von 15 bis 20 Morgen zu Gunsten der Deslauer Einwohner pachtweise abzulassen.

Der Herzog wird nach Abschluß seines Rot-, Dam- und Schwarzwildbestandes im eingezäunten Rönchrödener Park bis zum 1. April 1920 spätestens für die Beseitigung des Zaunes und seine Verwertung zu Gunsten der anwohnenden Bevölkerung Sorge tragen.

2.) zu § 2. Das Wohnrecht auf der Feste umfaßt die Räume des Fürstenbaues einschließlich der Küche, des Hornzimmers und der über dem Rükentrakt gelegenen Dachzimmer der Kemenate. Nach Möglichkeit sollen noch weitere Räume im Dachgeschoß der Kemenate zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht für die Zwecke der Sammlungen und deren Verwaltung gebraucht werden.

Für die Unterstellung des Autos soll ebenfalls Fürsorge getroffen werden. Das Gleiche gilt für die Unterbringung einiger Pferde und Wagen. Gegebenenfalls sollen hierfür freie Räume der Garage und Stallung beim Forsthaus zur Verfügung gestellt werden.

Dem Herzog steht die Benutzung der Wallgärten seitlich der beiden Sternbasteien und an der Nordfront der Feste ausschließlich der Bärenbastei zu.

Von der hohen Bastei ist dem Herzog ein Teil anschließend an den Fürstenbau zur Sonderbenutzung abzugrenzen.

Die Obstnutzung am oberen Wall wird dem Herzog auf Lebenszeit zum Pachtpreise von jährlich 250 *M* überlassen.

Die Gruft unter der Kapelle ist für die Beisetzung der Herzoglichen Familie bestimmt.

Der Herzog macht seine Wohnräume im Fürstenbau der Besichtigung zugänglich, solange die Herzogliche Familie nicht auf der Feste verweilt. Dies gilt auch insbesondere für das Hornzimmer, das als Sehenswürdigkeit im weiteren Umfange zugänglich gemacht werden soll.

Die Kapelle sowie die Lutherzimmer stehen der Besichtigung wie die übrigen Sammlungsräume offen.

Die Festungshöfe bleiben frei zugänglich.

Die Fertigstellung der eigentlichen Wohnräume im Fürstenbau soll nach Maßgabe der dem Komitee zur Verfügung stehenden Mittel nach Möglichkeit gefördert werden.

3.) Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Brunkräume des Schlosses Ehrenburg als solche mit den Einrichtungsgegenständen zum Besten des Landes und als Sehenswürdigkeit erhalten werden sollen.

Die Schloßkirche soll auch fernerhin gottesdienstlichen Zwecken nach näherer Vereinbarung mit der evangelischen Kirchengemeinde dienen.

4.) Der Herzoginwitwe Marie bleibt ihrem Wunsche entsprechend das Schloß Rosenau mit den Seitengebäuden sowie das Kavalleriehaus (Sterbehause des Herzogs) ohne Park und Gärtnerei zur Nutzung vorbehalten. Für die nicht die Substanz treffende Unterhaltung dieser Gebäude kommt die Herzogin Marie auf.

5.) zu § 3. Die Vertragsschließenden sind darüber einig, daß sämtliche Einrichtungsgegenstände, die sich gegenwärtig in der Ehrenburg befinden, dem Lande oder der Stiftung übereignet werden mit Ausnahme der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Sachen.

Diejenigen Gegenstände, die als Eigentum des Herzogs im Schlosse verbleiben, sind mit B. bezeichnet. Sie sind besonders kenntlich zu machen. Das Land oder die Stiftung übernimmt deren ordnungsgemäße Verwaltung.

6.) zu § 9. Soweit nicht sofortige Zahlung erfolgt, soll die Ausgleichssumme durch Eintragung einer Grundschuld an erster Stelle auf dem zu übernehmenden Grundbesitz sichergestellt werden.

7.) zu § 10. Abs. 2. Die hier genannten Personallasten umfassen neben den Pensionen und Wartegeldern auch das Wittum für die Herzogin Marie.

Carl Eduard
Herzog von Sachsen Coburg und Gotha

Dr. H. Quard
Armann Klingler